

Begründung

Hat vorgelegen!
25. 03. 1976 Az.: 610 - 13 - 40
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Kirchberg für
das Baugebiet III

In der Satzung des vorgenannten Bebauungsplanes ist in § 3 Abs. 2 zwingend vorgeschrieben, daß eingeschossige Gebäude mit oder ohne Ausbau des Dachgeschosses zu errichten sind.


Die Grundstücke, die entlang der südlichen Begrenzung liegen, auf denen diese Bauweise vorgeschrieben ist, befinden sich zum Teil in einer extremen Hanglage. Verschiedene Bauinteressenten beabsichtigen nun, um die Grundstücke im Zuge der Bebauung besser nutzen zu können, das freistehende Kellergeschoß an der Nordseite teilweise zu Wohnzwecken auszubauen.

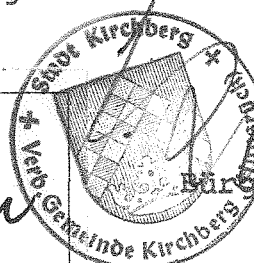
Das bedeutet, daß sich unter Einhaltung der in § 10 Abs. 3 Ziffer 1 a der Satzung vom 19.4.1973 festgelegten Dachneigung, von der Nordansicht eine zweieinhalbgeschossige Bauweise ergibt, während von Süden her diese Bauweise zwei Geschosse vorsieht.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 5.9.1974 beschlossen:

1. Die in der Bebauungsplanurkunde in hellbrauner Farbe dargestellten Grundstücke sind mit eingeschossigen Gebäuden mit oder ohne Ausbau des Dachgeschosses zu bebauen.
2. Die im Hang entlang der südlichen Begrenzung (Nordwall) liegenden Grundstücke können hiervon abweichend das nach Norden freistehende Kellergeschoß zu Wohnzwecken ausbauen. Nach Süden können zwei Geschosse errichtet werden, wovon ein Vollgeschoß im Dachraum liegen muß.
3. Alle übrigen Grundstücke, ⁱⁿ der Bebauungsplanurkunde in roter Farbe dargestellt, sind zweigeschossig zu bebauen.

Da zu einer Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes die Zustimmung der Eigentümer der benachbarten und betroffenen Grundstücke erforderlich ist, deren Einholung jedoch durch die Vielzahl der auswärtigen Eigentümer eine lange Zeit in Anspruch nehmen würde, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im förmlichen Verfahren.

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994

Stadtbürgermeister



Bürgermeister 